#### Zwischen der

#### Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

#### und dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bremen, e.V. Jugendhilfe "Kleine Marsch", Friedrich-Karl-Str. 55, 28205 Bremen

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

## wird folgende

# Vereinbarung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII

## geschlossen:

## 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach § 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27SGB VIII, welche der Einrichtungsträger für männliche unbegleitete minderjährige Ausländer in der Sporthalle Curiestraße 2A in 28357 Bremen erbringt.

Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und der Berechnungsbogen (Anlage 2). Diese beiden Anlagen sind Gegenstand des Vertrags.

#### 2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Das Leistungsangebot entspricht dem Leistungstyp "Notunterkünfte in Sporthallen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27 SGB VIII". Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

## 3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 59,37 pro Person / täglich

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 58,50 pro Person / täglich

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 0,87 pro Person / täglich

- 3.2. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.
- 3.4. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung und Taschengeld für die Kinder / Jugendlichen sind nicht Bestandteil dieses Leistungsangebots.
- 3.5. Die Kosten für die Verpflegung sind im Entgelt nicht enthalten.

#### 4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung sind bindend und zu berücksichtigen.

- 4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 4.3. Ferner erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII. Die Berichte gehen gezielt auf die auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein und werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums zeitnah vorgelegt. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommissi-

on zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

## 5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt ab dem 30. Oktober 2015 bis einschließlich 31. März 2016 und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2016

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

**Im Auftrag** 



#### Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Anlage 2: Berechnungsbogen

Einrichtungsträger



# Leistungsbeschreibung für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Sporthallen

| Curiestr.                           | Notunterkünfte in Sporthallen  |
|-------------------------------------|--|
| Leistungsangebotstyp                | Wohnform: Notunterkünfte in Sporthallen<br>§ 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27 SGB VIII   |
| 1. Art des Angebots                 | Angebot zur Betreuung von bis zu 100 männlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländern in einer Sporthalle. Dort findet eine Rund-um-die-Uhr Betreuung ohne Clearing statt.   |
| 2. Rechtsgrundlage                  | § 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27 SGB VIII  |
| 3. Personenkreis                    | Bis zu 100 männliche unbegleitete minderjährige Ausländer in der Regel ab 15 Jahren.   |
| 4. Allgemeine Zielsetzung           | Die minderjährigen unbegleiteten Ausländer sollen in die Lage versetzt werden, kompetent und eigenverantwortlich zu leben. Hierzu zählt u. a.:  Befähigung zum eigenständigen Handeln in allen Lebensbereichen Auseinandersetzung mit und Einhaltung von gesellschaftlichen Regeln Erste Kontaktaufnahme zur deutschen Sprache Vermittlung von Kulturtechniken Begleitung zu Amtsterminen Etablierung einer Tagesstruktur mit unterschiedlichen Ange-  |
|                                     | <ul> <li>boten (z.B. Musik-, Sport-, Kunstangebote, etc.)</li> <li>Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzwerken sowie Vernetzung im sozialen Umfeld zu finden und stabil zu halten (u. a. Sportvereine, Freizeitangebote, Schule, Behörden, Ärzte).</li> <li>Stabilisierung der Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen</li> <li>Aufbau und Stärken sozialer Kompetenzen</li> <li>Erlangung gesellschaftlicher Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit etc.)</li> <li>Verselbständigung</li> </ul> |
| 5. Inhalte der Leistung             | Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.   |
| 5.1 Unterkunft und Raum-<br>konzept | Die jungen Menschen leben für den Betreuungszeitraum in der Regel in Kabinen mit maximaler Belegung von 8 Plätzen.  Über Kooperationspartner im Sozialraum, und durch den Träger selbst, werden in und außerhalb der Notunterkunft erlebnispädagogische Entlastungsangebote realisiert.  |
| 5.2 Verpflegung                     | Die Verpflegung erfolgt über einen Caterer und wird direkt von der Stadt Bremen durch separate in Rechnungstellung bezahlt. Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger.  |

## 5.3 Erziehung /sozialpädagogische Betreuung

Einzelfallhilfe und ggf. Gruppenarbeit zur Stärkung der Persönlichkeitsstruktur der unbegleiteten minderjährigen Ausländer sowie
Schaffung einer eigenverantwortlichen Tagesstruktur unter Berücksichtigung der Kindeswohlsicherung. Die jungen Menschen werden
über das Team 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche betreut.
Vermittlung von lebenspraktischen Erfahrungen und Hilfestellung
z. B. hinsichtlich:

- Auseinandersetzung mit Einhaltung von gesellschaftlichen Regeln
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen der jungen Menschen
- Aufbau und Stärken sozialer Kompetenzen
- Vorleben von gesellschaftlichen Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit etc.)
- Schulbesuch / Deutschkurse
- Koordination und Vernetzung im sozialen Umfeld: Sportvereine, Freizeitangebote, Schule, Behörden, Ärzte.
- Auszahlung von Leistungen: Taschengeld, Bekleidungsgeld etc.

## Die Betreuung ist gekennzeichnet von:

- Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten
- Strukturierung des Alltags
- Klärung und Entwicklung der persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten
- Entwicklung von sozialen Kompetenzen und tragfähigen Beziehungen
- Hilfe bei der Einteilung und sinnvollen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Verwaltung
- Hilfe bei und Koordination von Kontakten zu Behörden mit dem Ziel Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln
- Rufbereitschaft zur p\u00e4dagogischen Leitung ist 24 Stunden am Tag gew\u00e4hrleistet, an 7 Tagen die Woche

#### 6. Personelle Ausstattung

Die Leitung erfolgt durch eine nach Fähigkeiten und Fertigkeiten geeignete Projektleitung.

Die Betreuung erfolgt in der Regel durch Fachpersonal (sozialpäd. Fachkräfte sowie Erzieher/innen) und individuell geschultes Personal mit besonderen Fähigkeiten (sprachlich, körperlich). Dabei wird ein Personalmix von 50 / 50 (Fachkraft / Nicht-Fachkraft) sichergestellt.

Die Feststellung der persönlichen Eignung erfolgt unter Berücksichtigung des § 72a SGB VIII.

Die Sicherstellung der Rufbereitschaft erfolgt durch Fachkräfte aus dem sozialpädagogischen Bereich.

#### Personalanhaltswerte:

Betreuung: Personalschlüssel 1 zu 6 (ohne Nachtwachen)

**Gruppenübergreifendes Fachpersonal:** Einzelvertragliche Regelung (hier: 0,5 VZÄ Psychologenstelle)

Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung

Geschäftsführung / Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft / Reinigung / Technik: Sind nicht Gegenstand der Verhandlung (erfolgt durch Immobilien Bremen)

| 7. Umfang der Leistung     | Der Träger gewährleigtet eine Seutlich   |
|----------------------------|--|
| and and and and            | Der Träger gewährleistet eine flexible und bedarfsgerechte Betreu-<br>ung, mindestens an 365 Tagen im Jahr.  |
| <u></u>                    | ang, mindostona an 303 ragen ini Janr.   |
| 8. Pädagogische Sachmittel | Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.  |
|                            | The izer und beschaltigungsmaterial.   |
|                            | 200  |
| 9. Betriebsnotwendige      | Zum Leistungsangahat sah ""  |
| Anlagen und Ausstattung    | Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen  |
|                            | Voraussetzungen, um eine professionelle Betreuung betreiben zu können  |
| <u>.</u>                   | TOTAL OF THE PARTY |
| 10. Qualitätssicherung     | Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssiche-  |
| und -entwicklung           | rung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren  |
|                            | in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen  |
|                            | des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden  |
| . 20 - 0                   | Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.  |
| 44.1                       |  |
| 11. Leistungsentgelt       | Die Finanzierung erfolgt über ein einzelfallbezogenes Entgelt.   |
|                            | Will dem Entgelt werden alle direkten und indirekten Leistungszeiten   |
|                            | (VUI- und Nachbereitung, Diensthesprechungen, Febrtzeiten etc.)  |
|                            | Austalizeiten (Krankheit, Urlaub), der Dienst an Sonn- und Eciote  |
|                            | gen und anteiligen Sach Regiekosten sowie die investivon Kosten  |
|                            | (IIINI. UEF NOSTER) TUF GIE HANTZEUGE) abschließend finanziog Waite-   |
|                            | Till deckt das Entgelt die Kosten für die Anmietung von Sportstätten   |
|                            | ab.  |
|                            | Die Keete (* 11. A.)   |
|                            | Die Kosten für die Nutzung der Notunterkunft (Miete) und ggf. erfor-   |
|                            | derliche Wachdienste sind nicht im Entgelt enthalten.  |
| . *                        | Im Entreit sind ehenfalls night anthaltan  |
|                            | Im Entgelt sind ebenfalls nicht enthalten und daher im Einzelfall zu-<br>sätzlich zu finanzieren;  |
|                            | odesion 2d inidizio en.  |
|                            | Taschengeld  |
| 0                          | Erstbekleidung / Koffer  |
| 20                         | Bekleidungspauschale   |
|                            | Erstausstattung Schule, soweit erforderlich  |
|                            | Fahrten zu Gerichtsterminen  |
|                            | Bekleidungsbeihilfe  |
|                            | Fahrtkosten zur Schule, die nicht über die öffentliche Hand  |
| (A)<br>(数)                 | abdeckt sind; Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der  |
| ₹                          | günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, so-  |
| ×                          | fern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen er-  |
| ž                          | folgt.   |
| t. 6                       | Arztbesuche, sofern sie nicht von der Krankenkasse über-   |
| :1 P                       | nommen werden  |
|                            | Übersetzer / Dolmetscher   |
|                            | Intensivere Einzelbetreuung  |
| F E                        | Mitgliedsbeiträge  |
| 10 P 2                     |  |